



1. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue Grundsätze richtiger und guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Kernstück ist der Public Corporate Governance Kodex.

Da die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) ein nicht börsennotiertes Unternehmen des Bundes ist, findet der Kodex auf sie Anwendung. Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß dem Public Corporate Governance Kodex ist in § 13 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung verankert.

Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung, Achtung der Gesellschafterinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte richtiger und guter Corporate Governance.

Wir sind überzeugt, dass eine richtige, gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg ist. Corporate Governance ist daher Teil unseres Selbstverständnisses und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Wir wollen das Vertrauen, das uns vom Anteilseigner, den Finanzmärkten, von Geschäftspartnern, unseren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance fortlaufend weiterentwickeln.

2. Unternehmensverfassung und Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensverfassung der Finanzagentur ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, sowie der aktuell gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrags vom 23. September 2010 und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung in der Fassung vom 14. Januar 2016.

2.1 Gesellschafterin

Die Bundesrepublik Deutschland ist alleinige Gesellschafterin des Unternehmens. Sie wird vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (im Folgenden: BMF).

Die Gesellschafterin nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.



2.2 Geschäftsführung

Das Unternehmen wird durch zwei gleichberechtigte Geschäftsführer geleitet.

Den Geschäftsführern obliegt gemäß Geschäftsanweisung gemeinsam die verantwortliche Leitung der Geschäfte des Unternehmens nach Innen und nach Außen nach Maßgabe der unter 2 genannten grundsätzlichen Regelungen. Sie sorgen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien in der Finanzagentur und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung (D&O-Versicherung) wurde mit Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot, haben sich verpflichtet, Interessenskonflikte unmittelbar offenzulegen und haben für Nebentätigkeiten jeweils eine Zustimmung der Gesellschafterin erhalten.

2.3 Zusammenarbeit von Gesellschafterin und Geschäftsführung

Gesellschafterin und Geschäftsführung arbeiten im Interesse des Unternehmenszwecks eng zusammen.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sind Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterin in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegt. Die Gesellschafterin behält sich darin zudem vor, weitere Zustimmungsvorbehalte zu definieren. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind so definiert, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewahrt bleibt.

Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafterin in Form von schriftlichen Berichten zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement (gemäß MaRisk), Risikofrüherkennung (gemäß KonTraG) und der Compliance inkl. der Korruptionsprävention und Geldwäsche sicher. Zudem erhält die Gesellschafterin Informationen über für die Finanzagentur bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

3. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde gemäß § 317 HGB in Verbindung mit § 68 BHO von der Gesellschafterin vorgenommen. Sie wird durch die PricewaterhouseCoopers AG, Frankfurt am Main, durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung lässt das BMF auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.

Dem Bundesrechnungshof kommen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu. Die Finanzagentur hat mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung abgeschlossen.



4. Vergütung der Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres 2015 wurden die Geschäfte der Finanzagentur durch Herrn Dr. Tammo Diemer und Herrn Dr. Carsten Lehr geführt. Die jährlichen Bezüge umfassen fixe und variable Komponenten wie folgt

	Fix ¹⁾	Variabel ²⁾	Gesamtsumme
Dr. Tammo Diemer	277.238,88	120.000,00	397.238,88
Dr. Carsten Lehr	283.509,35	40.000,00	323.509,35

Angaben in Euro

¹⁾ Die fixe Vergütung umfasst das Fixgehalt und die steuerliche Dienstwagenregelung.

²⁾ Die Summen stellen das Maximum p.a. in Abhängigkeit von der Zielerreichung für das Geschäftsjahr dar.

Für die Geschäftsführer besteht eine Unfallversicherung seitens der Finanzagentur.

5. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird.

Frankfurt am Main, 19. Februar 2016

Dr. Tammo Diemer

Dr. Carsten Lehr